



SV Weißblau Allianz

Leipzig e. V.

Satzung

Sportverein SV Weißblau Allianz Leipzig e.V.

§ 1 Name, Begriff, Sitz

Der am 27.10.1992 gegründete Sportverein trägt den Namen „SV Weißblau Allianz Leipzig e. V.“ und ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Mitgliedern, die Sport mit dem Ziel der körperlichen Vervollkommnung und der gesundheitlichen Freizeitgestaltung pflegen und fördern.

Der SV Weißblau Allianz Leipzig e.V. hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister Leipzig unter Nummer VR1892 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der SV Weißblau Allianz Leipzig e. V. fördert und pflegt den Sport in seiner Gesamtheit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- Gestaltung vielfältiger Sportangebote für seine Mitglieder,
- Trainings- und Wettkampfbetrieb

verwirklicht.

§ 3 Grundsätze

Der SV Weißblau Allianz Leipzig e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der SV Weißblau Allianz Leipzig e. V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben nicht teil am Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SV Weißblau Allianz Leipzig e. V.

Mittel des SV Weißblau Allianz Leipzig e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der SV Weißblau Allianz Leipzig e. V. ist politisch und konfessionell neutral.



Der SV Weißblau Allianz Leipzig e. V. ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft Jugendlicher unter 18 Jahre bedarf der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

Der Antrag auf Mitgliedschaft wird mittels schriftlichem Aufnahmeantrag des Vereins gestellt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, sich an die Vorschriften dieser Satzung und an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung muss bis spätestens 4 Wochen vor dem 31.12. erfolgen.

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand einen anderen Kündigungstermin genehmigen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.



Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist schriftlich begründet und per eingeschriebenem Brief dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Zur Erfüllung seines Satzungszweckes erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann der Verein nach Alters- und/oder Personengruppen differenzieren.

Zur Finanzierung außergewöhnlicher Belastungen kann einmal jährlich ein Sonderbeitrag erhoben werden. Dieser darf maximal einen Jahresbeitrag betragen.

Die Höhe der Beiträge sowie des Sonderbeitrages werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

Die Zahlungsmodalitäten sowie die Fälligkeiten des Mitgliedsbeitrages und des Sonderbeitrages und weitere Angaben sind in der Beitragsordnung geregelt. Werden die fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht erfüllt, ist der Vorstand berechtigt, eine Mahngebühr zu erheben.

Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Ehrenmitglieder können beitragsfrei gestellt werden und haben die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder.



§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane des SV Weißblau Allianz Leipzig e. V. sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes,
- Bestätigung des jährlichen Haushaltplanes,
- Beschlussfassung bei Satzungs-, Beitragsänderungen,
- Vereinsauflösung,
- Ernennung verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese per Satzung oder Gesetz ergeben.

Die ordentliche MV findet einmal im Jahr, nach Möglichkeit im 1. Halbjahr statt. Sie kann als Präsenz-, Hybrid- oder Onlineveranstaltung abgehalten werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vereinsvorstand.

Der Vorstand kann eine virtuelle MV verbindlich anordnen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der MV im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder zumutbar ist.

Der Vorstand kann die MV verschieben, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der MV im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

Alternativ kann die Beschlussfassung der MV im Abstimmungsverfahren in Textform erfolgen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen oder der Vorstand dies beschließt. Das Abstimmungsverfahren in Textform ist gültig, wenn innerhalb der festgelegten Frist von 2 Wochen mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich abgestimmt haben. Im Abstimmungsverfahren in Textform entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

MV sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die MV ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.



Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Von der MV ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche MV ist durchzuführen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn es mind. $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen. Ablauf, Ladung und Abstimmung regeln sich analog § 9 der Satzung.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand des SV Weißblau Allianz Leipzig e. V. setzt sich zusammen aus

- der/dem Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schatzmeisterin/Schatzmeister,
- Schriftführerin/Schriftführer,
- sowie bis zu 2 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird durch die MV für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der restliche Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Ernennung zu bestätigen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder ein/e stellv. Vorsitzende/r. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.



Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ per Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung/ Einberufung der MV sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der MV,
- Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltplanes, Buchführung, Jahresbericht, Jahresplanung,
- Gründung/Schließung von Abteilungen,
- An- und Abmietung von Trainingszeiten.

Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. Satzungsänderungen, die durch das Finanzamt und/oder dem Amtsgericht vorgegeben werden, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit einer Frist von 4 Wochen nach Eintragung bekannt zu geben.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt analog der des Vorstands vier Jahre. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus oder soll ein Kassenprüfer nachträglich bestellt werden, kann der Vorstand die Bestellung für die restliche Amtsperiode vornehmen.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand über jede durchgeführte Prüfung und der Mitgliederversammlung über das Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 13 Rechtsvertretung

Der SV Weißblau Allianz Leipzig e. V. wird von der/dem Vorsitzenden, einem/einer stellv. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister, der/dem Schriftführerin/Schriftführer und den beiden weiteren Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Jeweils zwei von ihnen, darunter immer die/der Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in, vertreten den Verein gemeinsam.



SV Weißblau Allianz

Leipzig e. V.

§ 14 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15 Datenschutzrichtlinie

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder des Vereins erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 16 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Vereins- und Organämter können neben der Vergütung für die Vereinstätigkeit als Übungsleiter tätig werden. Für diese Tätigkeit ist ein Übungsleitervertrag abzuschließen und die Vergütung erfolgt unabhängig von der Vergütung für die Vereinstätigkeit. Die Inhalte der beiden Tätigkeiten müssen sich deutlich unterscheiden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung unter Berücksichtigung des § 3 Nr. 26a EStG.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist die Stadt Leipzig.



SV Weißblau Allianz

Leipzig e. V.

§ 18 Auflösung des SV Weißblau Allianz Leipzig e.V.

Die Auflösung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dafür bedarf es einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Leipzig e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des SV Weißblau Allianz Leipzig e. V..

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft.

Änderungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig, frühestens zum 01.10.2023 in Kraft.

Die Mitgliederversammlung vom 03.07.2023 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.